

zum gubtz soll nach bekantnis des Rathes geytrafft werden, und die
Gulden der Straffe der Cammerung anheim fallen nach dem 22.
Art.

Der Lobgerber.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe nach dem 4. Junings Artic:

10. - - dem Rath Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Der Schloffer, Dreyer, und Schmacher.

Ein Schloffer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Schloffer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Schloffer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Schloffer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Schloffer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Schloffer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.